

Satzung der Wissenschaftlichen Vereinigung für Regulierungsrecht

Die Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 22.11.2013 verabschiedet.

§ 1 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein dient der wissenschaftlichen Beschäftigung mit dem Regulierungsrecht.
- (2) Zu diesem Zweck veranstaltet er insbesondere Tagungen, auf denen wissenschaftliche Referate erstattet werden. Die Tagungen finden in der Regel im Jahresrhythmus statt. Der Verein kann zu Fragen der Entwicklung des Regulierungsrechts oder wichtiger Teilgebiete Stellung nehmen.
- (3) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Name, Sitz, Vereinsjahr

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und führt den Namen:

Wissenschaftliche Vereinigung für das gesamte Regulierungsrecht

- (2) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr, beginnend mit dem 01.01.2014.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Um die Mitgliedschaft kann sich bewerben, wer Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor an einer deutschen Hochschule mit Bezug zum Regulierungsrecht ist oder wer in Deutschland eine Habilitation oder eine gleichwertige wissenschaftliche Leistung mit Bezug zum Regulierungsrecht vorgelegt bzw. erbracht hat und an einer Universität hauptberuflich als Hochschullehrer beschäftigt ist oder war oder bis zum Eintritt in den Ruhestand beschäftigt war.
- (2) Über Anträge auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt wird wirksam durch den Zugang einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied. Für die Erklärung ist eine Frist nicht einzuhalten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung kann einen Mitgliedsbeitrag vorsehen.

§ 7 Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus sechs Mitgliedern, darunter zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder, davon ein Vorstandsmitglied mit Schwerpunkt im öffentlichen Recht und ein Vorstandsmitglied mit Schwerpunkt im Privatrecht.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden in der Mitgliederversammlung für die Zeit bis zum Ende der nächsten Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt.
- (3) Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Vorstand im Sinne des BGB

- (1) Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

- (2) Die Mitglieder des Vorstands üben das Amt ehrenamtlich aus.

§ 9 Geschäftsführung des Vorstands

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins so zu führen, dass der Vereinszweck bestmöglich erreicht wird. Er bestimmt, soweit vorhanden, über die Verwendung der Mittel und trägt Sorge für eine ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist von den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern anlässlich einer wissenschaftlichen Tagung, im Übrigen nach Bedarf einberufen.

(2) Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder oder drei Vorstandsmitglieder das unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

(3) Die Mitgliederversammlung findet an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort statt.

(4) Die Einladungen erfolgen schriftlich. Sie müssen mindestens vier Wochen vor der Sitzung unter Nichtanrechnung des Absende- und Versammlungstages an die letzte dem Verein mitgeteilte Anschrift abgesandt werden. Sie müssen die Tagungsordnung, den Zeitpunkt und den Ort angeben.

§ 11 Vorsitz und Leitung der Mitgliederversammlung

(1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied. Im Verhinderungsfall beider geschäftsführender Vorstandsmitglieder tritt das älteste Vorstandsmitglied an deren Stelle.

(2) Der oder die Vorsitzende der Versammlung bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und Form der Abstimmung.

§ 12 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- (1)** Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2)** Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefasst.
- (3)** Für Satzungsänderungen (einschließlich einer Zweckänderung) sowie die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 13 Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und von der bzw. dem Vorsitzenden der Versammlung sowie von der mit der Protokollführung beauftragten Person zu unterschreiben. Sie wird mit dem nächsten nach der Mitgliederversammlung erfolgenden Rundschreiben den Mitgliedern zugesandt.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1)** Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Mitglieder des Vorstands im Sinne von § 8 gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (2)** Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt evtl. vorhandenes Vereinsvermögen an die Deutsche Forschungsgemeinschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.